

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2013
Nummer: 13
Datum: 13. August 2013

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Software Engineering for Industrial Applications
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 6. August 2013

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Software Engineering for Industrial Applications an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 6. August 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Software Engineering for Industrial Applications sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Software Engineering for Industrial Applications sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium an einer deutschen Hochschule im Bereich der Informationstechnologie oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. eine einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr und
3. gehobene Kenntnisse der englischen Sprache; Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben diese grundsätzlich durch ein Ergebnis beim TOEFL iBT von mindestens 90 Punkten oder beim IELTS von mindestens 6,5 oder ein gleichwertiges Ergebnis bei einem vergleichbaren Test nachzuweisen; der Test darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen; in begründeten Ausnahmefällen kann auf diesen Nachweis verzichtet werden; ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Abschluss im Sinne der Nr. 1 im englischsprachigen Ausland oder aufgrund eines vollständig in englischer Sprache durchgeführten Studiums erworben wurde oder eine berufspraktische Erfahrung im Sinne der Nr. 2 von mindestens zwei Jahren im englischsprachigen Ausland nachgewiesen wird.

²Ob die im vorstehenden Satz genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Studienziel

¹Der Studiengang bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle Führungs- und Entwicklungsaufgaben in der industriellen Softwareentwicklung vor. ²Die Softwareentwicklung in diesem Bereich ist zunehmend charakterisiert durch die horizontale Integration von Systemen gleicher Ebenen sowie die vertikale Verknüpfung von Systemen der strategischen Ebene bis hin zur operativen Ebene. ³Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung entsprechender Methoden und Technologien. ⁴Dabei wird neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen auch der Einsatz dieser Technologien im Rahmen anspruchsvoller Aufgabenstellungen aus der industriellen Praxis trainiert. ⁵Während dieser Praxisphase übernehmen die Studierenden auch erste Führungsaufgaben.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ³Bei nicht ausreichender Zahl von Studierenden im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf Durchführung.

(2) ¹Die ersten beiden Semester sind theoretische Studiensemester, die letzten beiden Semester sind praktische Studiensemester. ²Die Studienzeit beinhaltet eine Abschlussarbeit (Master Thesis).

(3) Während der praktischen Studiensemester erfolgt die fachliche Betreuung durch Hochschullehrer der Hochschule Hof.

§ 5

Module

¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die

fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot des Instituts und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

§ 7 Masterarbeit

¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Software Engineering for Industrial Applications wahrnimmt, vergeben. ²In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer Probleme anzuwenden. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Engineering (M.Eng.).

§ 9 Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Software Engineering for Industrial Applications gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2013 mit dem Studium in diesem Masterstudiengang beginnen. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Software Engineering for Industrial Applications vom 15. September 2004 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 1/2005, S. 6 ff.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Februar 2013 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 1/2013, S. 2 ff.), mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für die Studierenden, die nicht unter Satz 2 fallen, fortgilt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 10. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 6. August 2013.

Hof, den 6. August 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. August 2013.

Anlage (zu § 5)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|----------------------------------|---|-----------|------------|---------------------|----------------------------------|----------------------------|
| Lfd. Nr. | Modulgruppen und Module | SWS | Credits | Lehrveranstaltungen | Prüfungen | Zulassungsvoraussetzungen |
| I. Mandatory Areas | | | | | | |
| 1. | Language Requirement | 4 | 5 | SU | schrP90 oder mdIP20 ¹ | TN ² |
| 2. | Language Requirement II | 4 | 5 | SU | schrP90 oder mdIP20 ¹ | TN ² |
| 3. | Component Oriented Software Development | 4 | 5 | SU, Ü | schrP90 | |
| 4. | Advanced Programming | 4 | 5 | SU, Ü | schrP90 | Testat ³ |
| 5. | Project Management | 4 | 5 | SU, Ü | schrP90 | |
| 6. | Software Engineering | 4 | 5 | SU, Ü | StA oder Ref30 ¹ | |
| 7. | Recent Trends in Information Systems and Software Engineering | 4 | 5 | S | StA und Ref | TN ² |
| II. Elective Areas | | | | | | |
| 8. | Elective Modules ⁴ | 20 | 25 | SU, Ü | schrP90 oder mdIP20 ¹ | |
| III. Training Assignments | | | | | | |
| 9. | Project Software Specification and Design | | 14 | Pr ⁵ | StA | |
| 10. | Seminar Software Specification and Design | 1 | 1 | S | Ref | |
| 11. | Project Software Validation | | 14 | Pr ⁵ | StA | |
| 12. | Seminar Software Validation | 1 | 1 | S | Ref | |
| IV. Master Thesis | | | | | | |
| 13. | Master Thesis | | 30 | | AA | |
| | Summe | 50 | 120 | | | |

Erläuterung der Abkürzungen:

| | | | |
|-------|------------------------|-----|-----------------------------|
| AA | Abschlussarbeit | StA | Studienarbeit |
| mdIP | Mündliche Prüfung* | SU | Seminaristischer Unterricht |
| Pr | Praktikum | SWS | Semesterwochenstunden |
| Ref | Referat* | TN | Teilnahmenachweis |
| S | Seminar | Ü | Übung |
| schrP | schriftliche Prüfung** | | |

* Mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten

** Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten

¹ Die Form der Prüfung wird vom Wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

² Teilnahme an mindestens 80 v.H. der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

³ Das Testat muss bestanden sein.

⁴ Fachbezogene Wahlpflichtmodule (elective modules) umfassen zwischen 2 und 5 Credits. Ausnahmen davon, z.B. im Bereich der Angebote der virtuellen Hochschule Bayern (vhb), sind möglich.

Fachbezogene Wahlpflichtmodule, aus denen die Studierenden wählen können, sind Management and Organization, Non-Relational Databases, Analytical Information Systems, Semantic Web, Application Protocols, Mobile Computing, Cloud Computing, Automatic Planning Methods, Leadership, System Architecture. Das konkrete Angebot richtet sich nach der vorhandenen Lehrkapazität und der Nachfrage der Studierenden. Um auch aktuelle Themen aus Forschung, Industrie und Wirtschaft als fachspezifische Wahlpflichtmodule unterrichten zu können, besteht die Möglichkeit, zusätzlich Module anzubieten, die nicht in obigem Katalog enthalten sind.

Die im jeweiligen Semester zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden vom wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

⁵ Umfang drei Monate.